

# NEWSLETTER – GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFTEN

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

Agrar 01/2016

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu den Gemeindeguts-  
agrargemeinschaften:**

## **Rechtsgutachten: Aktuelle Fragen zur Besteuerung von Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das aktuelle Gutachten von Univ. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M., zur Besteuerung von Gemeindegutsagrargemeinschaften ab sofort auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter dem Link „Service – Downloads – Agrar“ abgerufen werden kann. Durch das betreffende Gutachten konnten – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – wichtige steuerrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung des Bewirtschaftungsbeitrages sowie im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grundstücksübertragungen von Gemeindegutsagrargemeinschaften an Gemeinden geklärt werden.

## **Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu den Gemeindegutsagrargemeinschaften überarbeitet**

Es wird mitgeteilt, dass die auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes dargestellte Bestandsaufnahme über das Gemeindegut und das bäuerliche Gemeinschaftsgut überarbeitet wurde. Bei der ab sofort abrufbaren Version 2.0 werden das Gemeindegut, die Agrargemeinschaften und, soweit möglich, die bäuerlichen Eigentumsgemeinschaften in

allen Tiroler Gemeinden erfasst. Neu und ganz wesentlich für den Benutzer ist nun die Möglichkeit des schnellen und direkten Zugriffs auf alle Gemeinden mit den aktuellen und alten Dokumenten zur jeweiligen Einlagezahl. Neu ist auch die Strukturierung der gesamten Daten auf der gesetzlichen Grundlage der Grundbuchsanlage.

## Termine und Erledigungen

### 1) Jahresrechnung 2015

Das Formular für die Jahresrechnung 2015 steht ab sofort unter dem Link „Jahresrechnung zur Vorlage an den Gemeinderat“ auf der Homepage der Abteilung Agrargemeinschaften ([www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrargemeinschaften](http://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrargemeinschaften)) zum Download bereit. Dieses Formular ist dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen und dient nur als Unterlage für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Jahresrechnung 2015 ist bis spätestens 31.3.2016 ausschließlich über das online Formular an die Abteilung Agrargemeinschaften elektronisch zu übermitteln (*Ansprechpartner Abteilung Agrargemeinschaften: Thomas Eller Tel. Nr.: 0512 508 -3890*).

### 2) Vorschreibung des Bewirtschaftungsbeitrages nach § 36h TFLG 1996

Der Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2015 ist unverzüglich vom Substanzverwalter vorzuschreiben. Die Nutzungsberechtigten haben den ihnen vorgeschriebenen Betrag binnen zwei Wochen auf das Substanzkonto einzuzahlen (§ 86h Abs. 4 TFLG 1996).

Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages ergibt sich aus der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2014 und ist als Bruttobetrag zu verstehen.

Auf der Rechnung sind noch die Steuersätze des Jahres 2015 zu verrechnen (Übergangsbestimmung im UStG 1994).

Für stehendes Holz:	bei regelbesteuerten GG-AG`s:	10% USt.
	bei pauschalierten GG-AG`s:	10% USt. an Private
		12% USt. an Unternehmer

Bei pauschalierten Gemeindegutsagrargemeinschaften ist auf der Rechnung „*Pauschaliert gem. § 22 UStG 1994*“ zu vermerken.

Auch für Holzentnahmen aus Teilwäldern auf Gemeindegut ist laut Verordnung ein (reduzierter) Bewirtschaftungsbeitrag vorzuschreiben.

### 3) Anmeldung Bedarf für 2016 (Forsttagsatzung) – Bedarfsprüfung 2016:

**Wichtig:** Laut Auskunft der Abteilung Agrargemeinschaften sind die vom Agrargemeinschaftsobmann gesammelten Rechtholzanmeldungen der Nutzungsberechtigten zum fixierten Termin dem Ausschuss zur Bedarfsprüfung und entsprechenden Beschlussfassung zu übergeben. Ein Beschluss kann nur mit Zustimmung des Substanzverwalters rechtswirksam gefasst werden (§ 36c Abs. 4 TFLG 1996).

## **Die Bedarfsprüfung erfolgt in mehreren Schritten (Kontrolle durch den Substanzverwalter):**

- **Prüfung dem Grunde nach:**

Die Grundprüfung bezieht sich darauf, ob auf der nutzungsberechtigten Stammsitzliegenschaft ein **Gebäude vorhanden** ist bzw. ob überhaupt noch **Vieh gehalten** wird, um das Weiderecht in Anspruch nehmen zu können.

- **Prüfung der Höhe nach:**

Für den Holzbezug ist der historische Haus- und Gutsbedarf ausschlaggebend. Dies ist die Holzmenge, die zum Zeitpunkt der Regulierung festgelegt wurde – daher sind „Überbezüge“ eine **unzulässige Vermögensverwendung** von Gemeindevermögen.

- **Freigabe der Holzanteile:**

Erst nach abgeschlossener Bedarfsprüfung durch den Ausschuss (Beschluss nur mit Zustimmung des Substanzverwalters rechtswirksam), können die zugeteilten Holzanteile durch den Waldaufseher freigegeben werden.

Die Bedarfsprüfung der Weideberechtigung ist mitunter schwieriger (ehemals überwintertes Vieh, etc.).

Als Ansprechpartner bei Fragen zur Bedarfsprüfung steht Herr DI Dr. Friedrich Putzhuber von der Abteilung Agrargemeinschaften, Tel. Nr.: 0512 508 -3896, zur Verfügung.

## **4) Stichtag 30.6.2016 – Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Gemeindegutsagrargemeinschaften (§ 86d TFLG 1996):**

§ 86d TFLG sieht grundsätzlich vor, dass vermögenswerte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde, die vor dem 30.6.2014 entstanden sind, als wechselseitig abgegolten anzusehen sind. Davon ausgenommen sind allerdings Ausschüttungen und Auszahlungen an Mitglieder oder Dritte. Diese Ansprüche können von der Gemeinde geltend gemacht werden.

- **Prüfung Verfassungsgerichtshof:**

§ 86d TFLG 1996 wird derzeit vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit hin geprüft. Ein Termin für die Entscheidung durch den VfGH ist derzeit noch nicht abzusehen.

- **Geltendmachung des Anspruchs durch die GG-AG:**

Gemäß § 86d Abs. 2 TFLG 1996 sind die Ansprüche in einem Verfahren nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 mit der Maßgabe geltend zu machen, dass der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum **30.6.2016** schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen ist.

**Achtung:** Von Mitgliedern werden vermehrt Forderungen aus dem Titel „Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen“ (§ 86d Abs. 4 TFLG) gestellt werden.

- **Fallfrist 30.6.2016 – Aufgaben des Substanzverwalters:**

Wird der Antrag nicht bis zum **30.6.2016** schriftlich bei der Agrarbehörde eingebracht, gehen sämtliche Ansprüche verloren. Das Fristende am 30.6.2016 (Fallfrist) ist daher **vom Substanzverwalter** unbedingt zu berücksichtigen.

Vom Substanzverwalter kann folgendermaßen vorgegangen werden:

**Prüfung der Ausschüttungen:**

- Prüfung, ob nach dem 10.10.2008 Ausschüttungen an die Mitglieder getätigt wurden, wenn ja,
- Prüfung, ob die Ausschüttungen zwischen dem 10.10.2008 und dem 10.2.2010 aus dem Überling gedeckt waren.
- Prüfung, ob Ausschüttungen die nicht aus dem Überling gedeckt sind ab dem 10.2.2010 mit Zustimmung der Gemeinde getätigt wurden.

Im Ergebnis sind alle Ausschüttungen, die nicht aus dem Überling gedeckt waren bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgten, rückforderbar.

**Prüfung Ausschüttungen/Zahlungen ab 28.11.2013:**

- Alle Ausschüttungen und Zahlungen an Mitglieder oder für Mitglieder (z.B. Rechtsanwaltskosten) sind als Anspruch geltend zu machen.

Die schriftliche Geltendmachung der Ansprüche bei der Agrarbehörde ist mit der Berechnung der Höhe des Anspruches und entsprechenden Nachweisen zu versehen.

**5) Sonstiges:**

- Die Frist für Neufassung der Statuten ist bereits abgelaufen.
- Die Umschreibung der Sparbücher, Wertpapierdepots und Bankkonten auf den Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist zu kontrollieren.
- Ein Anlagenverzeichnis ist gem. Buchführungs- und GebarungsVO anzulegen und laufend zu führen.

Für allfällige (weitere) Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: othmar@schoenherr-schoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes